

NW 211. - 11. - 1546/42 - 01

1

A b s c h r i f t .

Rechtskräftig,  
Krems, 5.11.1942.

Der Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle:

R i c h t e r .

Justizangestellte.  
Oberlandesgericht Wien  
7 OJs 224/41

Hochverratssache?!

H a f t !

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

- 1.) Ignaz L i e d b a u e r, geboren am 17.12.1912 in Dietach, gottgläubig, ledig, deutschen Reichsangehörigen, Maschinenformer, zuletzt in Rainfeld Nr. 8 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- 3.) Josef D o l e z a l, geboren am 18.12.1905 in Hainfeld, r.k. verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, Elektroschweisser, zuletzt in Traisen Nr. 55 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- 3.) Johann Neumaier, geboren am 16.5.1909 in St. Pölten, ledig, deutschen Reichsangehörigen, Hilfsarbeiter, zuletzt in St. Pölten, Mariazellerstraße Nr. 152 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- 4.) Karl G s c h a i d e r, geboren am 28.9.1885 in Hohenberg, kfl. verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, Schmied zuletzt in Hainfeld, Wienerstraße Nr. 43 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- 5.) Karl P l ö c h l, geboren am 30.10.1909 in St. Aegydt a.N., r.k., ledig, deutschen Reichsangehörigen, Feilenhauer, zuletzt wohnhaft in Hohenberg Nr. 103 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- 6.) Franz G r u b e r, geboren am 5.1.1922 in Hainfeld, kfl., ledig, deutschen Reichsangehörigen, Handformer, zuletzt in Rainfeld Nr. 82 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- 7.) Johann W a l c h e r, geboren am 13.11.1898 in Waidhofen a.d.Ybbs, kfl., verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, Feilenhauer, zuletzt in Furthof Nr. 48 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,
- 8.) Friedrich H e i d e r, geboren am 1.1.1921 in Rohrbach, a.d. Gölsen, r.k., ledig, deutschen Reichsangehörigen, Hilfsarbeiter, in Unter-Rohrbach a.d.Gölsen, Bernreith Nr.22, zuletzt

Schütze beim Inf. Ers. Batl. I/486, derzeit in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,  
hat der 7. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung am  
5 Nivember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Russegger, Vorsitzender,  
Landgefichtsdirektof Dr. Seibert,  
Landgerichtsrat Br. Riedel- Taschner,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien:  
Erster Staatsanwalt Dr. Gräf,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Weigert,

nach der in Krems durchgeführten Hauptverhandlung für Recht er-  
kannt:

Wegen Vorbereitung zum Hochverrat werden verurteilt:  
die Angeklagten Ignaz L i e d b a u e r, Josef D o l e z a l,  
Johann N e u m a i e r, Karl G s c h a i d e r und Johann W a l -  
c h e r zum T o d e und lebenslangem Ehrverlust,

der Angeklagte Karl Plöchl zu f ü n f z e h n ( 1 5 ) Jahren  
Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust,

der Angeklagte Franz G r u b e r zu z e h n ( 1 0 ) Jahren Zuchthaus  
und 10 Jahren Ehrverlust und

der Angeklagte Friedrich H e i d e r zu d r e i ( 3 ) Jahren  
Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust.

Auf die verhängten zeitlichen Freiheitsstrafen werden  
bei Plöchl und Gruber j e 1 Jahr 5 Monate, bei Heider 1 Jahr  
der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Der bei Franz Gruber beschlagnahmte Geldbetrag von 20 RM  
wird eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### G r ü n d e :

1.) Der Angeklagte Ignaz L i e d l b a u e r stand schon  
von Jugend auf im marxistischen Lager. Er gehörte der sozialisti-  
schen Arbeiterjugend ( SAJ ) an, bei welcher er zuletzt im Jahre  
1934 die Stelle eines Sektionsleiters bekleidete. Ferner war er  
bis zum Betatigungsgebote Mitglied der SPÖ und des Republikanischen  
Schutzbundes. Schließlich wendete er sich gegen Ende der Systemzeit  
der KPÖ zu, welcher er bis Jänner 1938 angehörte. Zu dieser Zeit  
unternahm Liedbauer den Versuch, nach Rotspanien auszureisen, doch  
wurde er an der Grenze in Feldkirch angehalten und an der Ausführung  
seines Vorhabens gehindert. Nach dem Umbruch trat er im April 1938

der SA bei, welcher er bis zu seiner Verhaftung angehörte.

Im März 1940 wurde Liedlbauer durch den Angeklagten Karl Gschaider dem Schweisser der Deutschen Reichsbahn Johann Ebner zugeführt, welcher die Stelle eines Landarbeiters der illegalen KPÖ mit dem Sitze in St. Pölten innehatte. Von Ebner erhielt der Angeklagte den Auftrag in seinem Wohnorte Rainfeld eine kommunistische Organisation ins Leben zu rufen, wozu er von Ebner die zur Durchführung erforderlichen Anweisungen erhielt. Liedlbauer nahm diesen Auftrag an und veranlasste unmittelbar darauf noch im März 1940 seinen Jugendfreund Josef Gram, welcher in den "Elinweken" in Weiz / Steiermark beschäftigt war und damals einen kurzen Erholungsurlaub in Rainfeld verbrachte, in seinem Betrieb eine kommunistische Zelle aufzurichten. Liedlbauer beteiligte Gram auch mit einem Stück Flugschrift "Weg und Ziel" - Organ der KPÖ No. 2-1940", welche er von Ebner oder Gschaider erhalten hatte.

Gram wurde mit Urteil ~~des~~ Oberlandesgerichtes Wien OJs 201/40 vom 3.4.1941 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Im April 1940 trat dann der Angeklagte an eine Reihe anderer Personen, nämlich an Franz Gruber, Franz Hackl, Franz Griesser sowie an die Brüder Friedrich und Richard Heider heran, um sie für die KPÖ zu gewinnen, wobei ihm nur bei Richard Heider der eine Erfolg versagt gewesen sein soll. Der Angeklagte hob von den Angehörigen seiner Zelle, zu welcher ausserdem noch der von Franz Gruber geworbene Leopold Friedmann gehörte, monatliche Mitgliedsbeiträge von je 1 RM ein, welche er zusammen mit seinem eigenen Beitrag an Gschaider abführte. Im September 1940 betraute Liedlbauer, da er mit einer Einberufung zur Wehrdienstleistung rechnete, Franz Gruber mit der Einhebung der Beiträge. Ausser mehreren Zusammenkünften mit Ebner beteiligte sich der Angeklagte an zwei wichtige Treffs am 1.5.1940 in Ausserhallbach und anfangs August 1940 in Ausserwiesenbach. Beim ersten dieser beiden Treffs hielt Ebner einen Vortrag über die politische Lage und erteilte Anweisungen für die illegale Arbeit. Beim zweiten Treff, zu welchem der Angeklagte Franz Gruber mitgenommen hatte, besprach Ebner organisatorische Fragen und gab die ihm von der Wiener KP Zentrale zugegangenen Berichte bekannt. Schliesslich betätigte sich Liedlbauer auch als Propagandist, indem er kommunistische Schriften welche er von Gschaider erhalten hatte, an Franz Gruber weiterverbreitete, nämlich je einmal 1 Stück der "Roten Armee" der Flugschrift "Brief eines jungen Arbeiters an einem nationalsozialisti-

schen Arbeitskameraden "- kurz genannt " Arbeiterbrief " und drei bis viermal verschiedene Folgen der Schrift " Weg und Ziel " Alle diese Durchschriften haben einen hetzerischen hochverräterischen Inhalt .Dass der Angeklagte auch die Folge 3 von " Weg und Ziel" erhalten und weiterverbreitet hat, in welcher unter der Überschrift " Über die Soldatenarbeit" eingehende Weisungen über die " revolutionäre Arbeit in der Armee und halb-militärischen Verbänden erteilt werden, sowie zur Umwandlung des imperialistischen Krieges in den Bürgerkrieg, die Revolution " und zur " Massensabotage " und zum Massenterror gegen den Faschismus" gehetzt wird, war nicht erweislich. In diesem Zusammenhange wird an dieser Stelle bereits voraus bemerkt, dass auch bei allen übrigen Angeklagten, soweit sie sich ebenfalls durch Schriftenverbreitung betätigt haben, ein solcher Nachweis nicht erbracht werden konnte. Liedbauer hat endlich, wie schon bereits erwähnt, ein Stück " Weg und Ziel " 2. Folge an Josef Gram weitergegeben In der Haft wurde am 25.3.1941 beim Angeklagten anlässlich einer überraschend vorgenommenen Personendurchsuchung ein vorbereiteter an seine Schwester gerichteter Schmuggelbrief vom 11.3.1941 vorgefunden .In diesem Schreiben gibt er u.a. seiner Zuversicht Ausdruck, dass sich die Zeit noch ändern wird und dass dann Vergeltung geübt werden wird.

2.) Der Angeklagte Josef D o l e z a l gehörte in seiner Jugend der SAJ an und war dann später in den Jahren 1929/ 30 durch etwa 1 Jahr Mitglied der SPÖ. Im Oktober 1938 wurde er wegen Verdachtes kommunistischer Betätigung von der Geheimen Staatspolizei verwarnt.

Dolezal wurde im August 1940 durch seinen Arbeitskameraden Johann Ebner angeworben und von diesem zunächst aufgefordert sich an der Spendenzahlung für die Angehörigen verhafteter Kommunisten zu beteiligen. Der Angeklagte war dazu bereit und leistete dazu zweimal Beiträge von je 1 RM an Ebner. Dolezal wurde von Ebner auch zur Werbung aufgefordert, doch war nicht erweislich, dass er diesem Auftrag tatsächlich nachgekommen ist. Im Herbst 1940 wurde der Angeklagte von Ebner damit betraut, KP Beiträge, welche bei ihm eingingen, in Empfang zu nehmen und an Johann Neumaier, welcher den Decknamen Toni führte, abzuführen. Tatsächlich übernahm Dolezal bis Jänner 1941 mehrmals Geldbeträge, welche von der Wilhelmsburger Gruppe stammten und durch Karl Mraz bzw. Johann Lebhart überbracht wurden. Ferner nahm er mehrmals Geldbeträge auch von <sup>K</sup>arl Gschaider und Franz Ehrenleitner entgegen, welche von kommunistischen Gruppen in Hohenberg, Furthöf und Rainfeld

bezw. in St. Pölten aufgebracht worden waren. Die Eingeflossenen Beiträge führte der Angeklagte, welcher seine eigenen Beträge dazu legte, weisungsgemäss an Neumaier ab, von welchem er wieder mehrmals mit kommunistischen Druckschriften zur Weitergabe beteiligt wurde; er erhielt jedesmal ungefähr 30 Stück, wobei es sich um die Schriften "Weg und Ziel" 5. und 6. Folge und den sogenannten "Arbeiterbrief" handelte. Hievon gab er je 1 Stück an Ehrenleiter den Rest zu gleichen Teilen an Mraz bzw. Lehardt und an Gschaidner anlässlich der Entgegennahme der von ihnen überbrachten Geldbeträge weiter. Schliesslich nahm der Angeklagte im Oktober oder November 1940 in der Wohnung des Eduard Baar in St. Pölten an einer Besprechung teil, bei welcher der in führender Stellung tätige Reichsbanner Franz Schmaldienst über den organisatorischen Aufbau der KP und die Mitgliederwerbung sprach.

3.) Der Angeklagte Johann Neumaier war in den Jahren 1925-1928 Mitglied der SPÖ und der von dieser abhängigen freien Gewerkschaft. 1084/47

Neumaier wurde anfangs Oktober 1940 zunächst in ähnlicher Weise wie Dolezal von seinem Arbeitskameraden Johann Ebner und Alfred Steih, welcher letzterer ebenfalls eine führende Rolle in der kommunistischen Organisation in St. Pölten spielte, darum angegangen, Spenden für die Angehörigen kommunistischen Häftlinge zu leisten. Im Laufe des Gespräches, das sich dabei ergab, schilderte Ebner die Lage des russischen Arbeiters in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung besser als die der deutschen Arbeiterschaft. Der Angeklagte ging auf das die an ihn gestellten Ansinnen ein und leistete in den Monaten Oktober und November 1940 wurde Neumaier von Stein damit betraut, für die KP bestimmte Geldbeträge, welche ihm von Dolezal übergeben werden, an Schmaldienst abzuführen. Der Angeklagte erhielt sodann in den Monaten November 1940 bis Jänner 1941 von Dolezal monatlich Geldbeträge. Ferner hob er bei den Schlosser Josef Schiefmann und dem Schlosser Adolf Kerschner Beiträge ein. Diese Beträge führte er dann zusammen mit seinen Beiträgen an Schmaldienst ab. Bei dieser Gelegenheit erhielt Neumaier von Schmaldienst im November 1940 und im Jänner 1941 jeweils ein verschlossenes Paket mit kommunistischen und je drei lose Flugschriften. Die beiden Pakete folgte er weisungsgemäss an Dolezal aus, während er von den drei losen Stücken, es handelt sich um die Flugschriften "Weg und Ziel" 5. und 6. Folge, je 1 Stück für sich behielt, während er die beiden restlichen Stücke im ersten Fall an Johann Lehardt und Anton Kerschner, im zweiten Fall an Schiefmann und Kerschner weitergab.

4.) Der Angeklagte Karl G s c h a i d e r war von 1909 bis zum Betätigungsverbote im Jahre 1934 Mitglied der SPÖ und war neben anderen Funktionen auch Mitglied der Kreisleitung der SPÖ in St. Pölten. Ausserdem gehörte er dem Republikanischen Schutzbundes und einer Reihe von marxistischen Vereinen, wie den Kinderfreunden, Naturfreunden, dem Freidenkerbund und dem Arbeiterturnverein, bei welchen er gleichfalls Funktionen bekleidete. Vom Jahre 1919 bis 1921 war er sozialdemokratischer Bürgermeister in Hainfeld. In der Systemzeit war er im Jahre 1934 etwa 5 Wochen im Anhaltelager Wöllersdorf angehalten.

Der Angeklagte wurde um die Jahreswende 1939/40 durch den Zugschaffner der Reichsbahn August Steindl für die KPÖ angeworben. Gschaider erklärte sich nach anfänglich ablehnender Haltung schliesslich zur Mitarbeit bereit und zwar nach seiner Angabe auch deshalb, weil ihm wegen seiner marxistischen Vergangenheit eine Mitarbeit in der NSDAP versagt geblieben war. Steindl war es auch, welcher dann Gschaider mit Ebner zusammenführte, welcher den Decknahmen Fritz führte. Der Angeklagte warb zunächst seinen Arbeitskameraden Karl Plöchl zur Mitarbeit an und stand auch Johann Walcher, welcher mit ihm verschwägert ist und auch im selben Betrieb in der Feilenfabrik Furthof beschäftigt war, in Verbindung. Im März 1940 führte er dann den "langen Naz", den Angeklagten Liedbauer, auf welchen er von Steindl aufmerksam gemacht worden war, dem Ebner zu. Von März 1940 übernahm Gschaider die von den monnunistischen Gruppen des Traisentalles in Hohenberg Furthof und Rainfeld einflussenden Beiträge und führte sie mit seinen eigenen Zahlungen von monatlich 1 RM zunächst an Ebner, später an Dolezal und zum Schluss nach dessen Verhaftung bis zum März 1941 an den Zugschaffner Franz Pötsch ab. Für die Gruppe Hohenberg-Furthof lieferte von März bis Dezember 1941 zuerst Plöchl und anschliessend bis März 1941 Walcher die Geldbeträge ab, während die Beträge der Gruppe Rainfeld zuerst von Liedbauer und nach dessen Festnahme von Gruber überbracht wurden. Ausser wiederholten Zusammenkünften mit Ebner beteiligte sich der Angeklagte auch an den beiden Treffs in Ausserhallbach im Mai bzw. August 1940. Schliesslich vermittelte er im Mai 1940 auch noch ein Treff zwischen Plöchl und Ebner, welcher bei Schrambach stattfand. Endlich empfang auch Gschaider kommunistische Schriften, die "Rote Fahne" Weg und Ziel", den "Bauernbrief" und den "Arbeiterbrief". Mit diesem Material, welches er zum Teil an Plöchl, später an Walcher und zum Teil an Liedbauer, später an Gruber weiterleitete, wurde er zunächst von Ebner und nach einer Unterbrechung von Dolezal versorgt.

5. ( Der Angeklagte Karl P l ö c h l gehörte in seiner Jugendzeit der SAJ an. Vom Jahre 1927 bis 1930 war er Mitglied der SPÖ, des Republikanischen Schutzbundes und des Arbeiterturnvereins. Seit dem Jahre 1939 war er als Betriebsjugendwarter der DAF tätig.

Plöchl wurde anfangs 1940 durch Gschaider zur Mitarbeit in der KPÖ gewonnen, nachdem sie die Gründung einer lokalen KP Organisation gesprächsweise erörtert hatten. Seit März 1940 leistete er einen monatlichen Mitgliedsbeitrag und gewann im Frühjahr 1940 den Feilenschmied Richard Horvath und den Reichsbahner Josef Müller, von welchem er die Mitgliedsbeiträge einhob. Ferner übernahm er über Auftrag des Gschaider ab März 1940 bis Dezember 1940 von Johann Walcher die in Hohenberg- Furthof gesammelten kommunistischen Mitgliedsbeiträge und Unterstützungsgelder, welche er mit seinen eigenen Beiträgen und den bei Horvath und Müller einkassierten Beiträgen an Gschaider abführte. Von Jänner bis März 1941 übergab der Angeklagte seinen Beitrag und die von Horvath und Müller geleisteten Beiträge an Walcher, welcher nun die Weiterleitung an Gschaider besorgte. Im Mai 1940 hatte er durch Vermittlung des Gschaider bei Schrambach eine Zusammenkunft mit Ebner, bei der er Parteigelder an Ebner abführte und bei welcher organisatorische Fragen erörtert wurden. Von Gschaider erhielt Plöchl bis zum Herbst 1940 mehrmals an Probagandaschriften " Weg und Ziel" und den " Arbeiterbrief", welche er an Horvath, Müller und an Walcher weitergab.

6.) Der Angeklagte Franz G r u b e r, welcher im marxistischen Sinne erzogen worden war, gehörte durch kurze Zeit der sozialdemokratischen Jugendorganisation " Rote Falken " an. Er wurde im April 1940 durch Liedlbauer für die KP gewonnen, leistete seither einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von je 1 RM und warb seinerseits im August 1940 den Schlosser Leopold Friedmann an. Im September 1940 wurde der Angeklagte von Liedlbauer zum Kassier bestellt, an welchen er bis zu seiner am 27.11.1940 erfolgten Verhaftung die eingehobenen Beiträge abführte. Hernach übernahm Gruber als Nachfolger Liedlbauers auch die Leistung der Rainfeldergruppe und leistete die einfließenden Beiträge an Gschaider weiter. Der Angeklagte beteiligte sich, wie bereits erwähnt, an dem Treff in Ausserwiesenbach im August 1940, bei welchem er den Auftrag erhielt geeignete Personen festzustellen, sie im kommunistischen Sinne zu beeinflussen und für die KP anzuwerben. Diesen Auftrage ist er bis auf die Werbung des Friedmann nach seinen unwiderlegt gebliebenen Angaben nicht nachgekommen. Schließlich erhielt der Angeklagte an kommunistischem Material

von Liedlbauer bzw. auch von Gschaider die Druckschriften " Rote Fahne ", " Bauernbrief " und " Weg und Ziel ", welche er zumindest an Friedmann weitergab.

7.) Der Angeklagte Johann Walcher gehörte von 1919 bis 1934 der SPÖ an . Ausserdem war er Mitglied verschiedener sozialdemokratischer Vereine, nämlich der " Naturfreunde " des Arbeiterradfahrvereines und des Arbeitergesangsvereines. Ferner war er durch Jahre im Marxistischen Metallarbeiterverband gewerkschaftlich organisiert. In diesen Organisationen bekleidete er auch Funktionärstellen. Schliesslich gehörte er zeitweilig auch dem Republikanischen Schutzbunde als Mitglied an.

Zu Beginn des Jahres 1940 etwa im Feber wurde am Betriebe der Furthofer Feilenfabrik, in welcher der Angeklagte als Feilenhauer tätig war und in der auch Gschaider beschäftigt war, zwischen den beiden Genannten zunächst die Notwendigkeit einer Sammeltätigkeit zugunsten der Angehörigen von politischen Häftlingen erörtert. Walcher stellte sich als Mitarbeiter zur Verfügung, leistete von Feber 1940 bis März 1941 einen monatlichen Beitrag von je 1RM und warb eine grössere Anzahl von Arbeitskameraden an, deren Namen er jedoch zum grössten Teile nicht preisgegeben wollte. Diese Aktion, welche bezeichnenderweise die Bezeichnung "Solidaritätsaktion " führte, wurde im weiteren Verlaufe zu einer kommunistischen Parteiorganisation ausgestaltet. In dem Bestreben, möglichst viel Geld aufzubringen, teilte Walcher nicht allen seinen Leuten mit, dass es sich um die Mitgliedschaft beider KPÖ handle und dass die von ihm eingehobenen Geldbeträge kommunistische Parteibeiträge darstellen, da er befürchtete, dass sonst eine Reihe von Personen sich nicht zu den geldlichen Leistungen verstanden hätte. Vor Weihnachten 1940 wurde im Sinne eines von der St. Pöltner Partei stelle ergangenen Aufrufes eine erhöhte Sammeltätigkeit entfaltet. Nach seinen eigenen Angaben flossen beim Angeklagten bis März 1941 insgesamt etwa 220. RM ein, doch dürfte der tatsächliche Eingang höher gewesen sein, zumal da die Tätigkeit des Angeklagten rund ein Jahr dauerte, einen grösseren Personenkreis umfasste und auch die Verantwortung des Angeklagten das offensichtliche Bestreben verriet, den Umfang seiner Betätigung zu verschleiern. Die eingegangenen Beiträge führte Walcher bis zur Jahreswende 1940 an Plöchl und von da ab selbst unmittelbar an Gschaider ab. Der Angeklagte nahm ferner an der Zusammenkunft in Ausserwiesenbach im August 1940 teil, während eine Beteiligung an der vorher stattgefundenen Zusammenkunft in Ausserhallbach mit voller Sicherheit nicht erweislich war. Er wurde auch mehrmals mit kommunistischen Flugschriften



beteiligt; er erhielt von Plöchl und zuletzt von Gschaider Folgen der Schrift "Weg und Zeil" und den " Bauernbrief", welcher er zumindest dem Johann Rainer und dem Franz Draxler zugänglich machte.

8.) Der Angeklagte Friedrich H e i d e r wurde in marxistischen Sinne erzogen, gehörte aber nach seinen unwiderlegten Angaben keiner marxistischen Partei oder sonstigen Organisationen an.

Heider wurde im April 1940 durch Liedlbauer für die KPÖ angeworben und leistete in der Folgezeit einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von je 1 RM teils an Liedlbauer teils an Gruber. Den letzten Beitrag entrichtete er am 1.8.1940. Am 21.8.1940 rückte der Angeklagte zum RAD ein, welchem er bis 1.2.1941 angehörte. Bereits wenige Tage später wurde er am 6.2.1941 zum Wehrdienst eingezogen, welchen er bis zu seiner Verhaftung leistete. Dass Heider seine Mitgliedschaft in der KPÖ und seine Beitragsleistungen über August 1940 hinaus fortgesetzt hat, war nicht erweislich, da sowohl Liedlbauer als auch Gruber ihre ursprünglichen Angaben, welche sie schon vor dem Ermittlungsrichter berichtet hatten ( Band II Bl. 138 o und g ), auch in der Hauptverhandlung nicht aufrethielten und es auch im Hinblick auf die Einrückung des Haider zum RAD bzw. zur Wehrmacht nicht unwahrscheinlich ist, dass er seine Betätigung für die KPÖ tatsächlich bereits im August 1940 eingestellt und nicht mehr fortgesetzt hat.

Dies ist der Sachverhalt, wie er in der Hauptverhandlung festgestellt und vom Gerichtshof als erwiesen angenommen wurde. Er gründet sich auf die Angaben der Angeklagten, welche im wesentlichen geständig waren. Der Angeklagte Dolezal behauptete nur es sei von einer KP nie die Rede gewesen, sondern lediglich von einer Unterstützung der Angehörigen politischer Häftlinge, er sei auch nie Kommunist gewesen. Diese Darstellung widerspricht seinen Angaben vor der Polizei und vor dem Ermittlungsrichter wo der Angeklagte noch zugestand, dass er für die KP tätig gewesen sei. Das Vorbringen des Angeklagten ist nichts anders als eine Schutzbehauptung, welche nach den Erfahrungen des Gerichtshofes von kommunistischen Parteigängern immer wieder aufgestellt wird und ständig wiederkehrt. Sie besteht in der Unterstreichung der Unterstützungsaufgaben der Organisation und in der Behauptung, andere Zwecke nicht verfolgt zu haben. Abgesehen davon mußte sich der Angeklagte auf Grund seiner zugestandenen Betätigung Übernahme und Weitergabe von Propagandamaterial der KPÖ und

Teilnahme der Besprechung, bei welcher der organisatorischen Aufbau der KP und die Mitgliederwerbung eingehend besprochen wurde, darüber klar geworden sein, dass er für die Belange der KPÖ tätig war. Der Angeklagte Neumaier gestand in der Hauptverhandlung nur zwei eigene Beitragsleistungen zu, während er im Vorverfahren zugegeben hatte, bis Jänner 1941 Beiträge entrichtet zu haben. Es liegt nun nach der Meinung des Gerichtshofes kein Grund vor, anzunehmen, dass sich der Angeklagte im Vorverfahren im Widerspruch zu den Tatsachen grundlos mehr belastet hätte. Im übrigen ist es nach der Sachlage für die Entscheidung des Gerichtes von keinem wesentlichen Belang, ob der Angeklagte nur zwei oder mehr Zahlungen geleistet hat. Der Angeklagte Gschaider bestritt nur die Werbung des Plöchl, wurde aber durch dessen einwandfreie Angaben überwiesen, da keine Gründe dafür bestehen, dass Plöchl wahrheitswidrige Angaben gemacht hat. Der Angeklagte Walcher hielt, wie bereits angedeutet, bei seiner Verantwortung offenkundig hinter dem Berg. Er war nicht nur darum bemüht, die von ihm angeworbenen Personen durch Verschweigung ihres Namens zu decken, sondern versuchte auch die Unterstützungsaufgabe herauszustreichen, ebenso wie er sich bestrebt, für seine Person charitative Erwägungen in den Vordergrund zu stellen. Schliesslich konnte er sich auch nicht dazu entschliessen, die Weitergabe von Flugschriften zuzugeben. Nachdem er zunächst behauptete die Flugschriften gleich nach Erhalt im Schmelzofen seines Betriebes verbrannt zu haben, erklärte er, dass er beim Lesen der Flugschriften von seinem Werkskameraden Draxler beobachtet worden sei. Er habe dem Drängen Draxlers keine Folge geleistet und ihm erklärt, er gebe keine Flugschriften her, es sei denn dass sich Draxler selbst eine solche nehme und er, Walcher davon nichts sehe und höre; ob Draxler dann eine Flugschrift an sich genommen habe, wisse er nicht. Er erinnere sich auch nicht, dem Rainer eine Flugschrift zugänglich gemacht zu haben. Mit dieser Verantwortung konnte auch der Angeklagte Walcher kein Gehör finden, da er vor der Geheimen Staatspolizei nach anfänglichen Leugnen zunächst angab, er habe einmal Rainer eine Folge "Weg und Ziel" lesen lassen, während er sich bezgl. Draxler nicht erinnern könne, ob dieser sich vielleicht ohne sein Wissen eine Flugschrift aus der Werkzeuglade angeeignet habe, um schließlich, dem Rainer und Draxler gegenüber gestellt, die Weitergabe von Flugschriften zuzugeben.

Der Widerspruch zwischen der Verantwortung in der Hauptverhandlung und den ursprünglichen Angaben vor der Polizei allein macht die in der Hauptverhandlung angegebene Darstellung unglaubwürdig und es hegte der Gerichtshof keine Bedenken, das vor der Polizei ohne jeden Zwang und unbeeinflusst vorgebrachte Geständnis als wahr anzunehmen. Aber auch das übrige Vorbringen des Angeklagten ist nicht stichhältig. Es erweist sich als übliche Schutzbehauptung deren Unglaubwürdigkeit schon bei der Würdigung der ähnlichen Verantwortung des Angeklagten 'Dolezal' erörtert wurde, so dass sich eine Wiederholung der vom Gerichtshof angestellten Erwägungen erübrigt. Es sei nur noch beigefügt, dass auch das betont marxistische Vorleben des Angeklagten, seine engen, durch die Schwägerschaft noch mehr vertieften Beziehungen zu Gschaider und seine Teilnahme an dem Treff in Ausserwiesenbach keine Zweifel aufkommen lassen, dass der Angeklagte bewusste Mitarbeit für die KP geleistet hat.

Die KPÖ verfolgt als Sektion der Komintern im allgemeinen das weltrevolutionäre Betreiben, die bestehende staatliche Ordnung, d.h. die nationalsozialistische Regierung im Wege eines gewaltsamen Umsturzes zu beseitigen und durch eine Arbeiter und Bauernregierung nach sowjetrussischem Vorbilde zu ersetzen. Die Kenntnis dieser kommunistischen Zielsetzung haben alle Angeklagten zugestanden. Sie waren sich also zur Zeit ihrer Bestätigung dieser Bestrebungen bewusst und haben damit zu deren Verwirklichung einen Beitrag geleistet. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Angeklagten, was sie durchwegs bestritten, auch noch das besondere Ziel der KPÖ gekannt haben, welches darauf gerichtet ist, die Donau und Alpenreichsgaue auf gewaltsame Weise vom Reichsgebiete loszureissen, um "ein freies und unabhängiges Österreich" wieder herzustellen. Die Angeklagten haben also durch ihre Tätigkeit in der KPÖ vorsätzlich die hochverräterischen Bestrebungen der KP gefördert und dadurch ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet ( § 83 Abs. 2 RStGB ). Alle Angeklagten haben auch die Erschwerungsform nach § 83 Abs. 3 Z. 1 verwirklicht. Sie haben der KP angehört und sich organisationsmässig der KP unterstellt. Ihre Tätigkeit war also darauf gerichtet, einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus haben sich alle Angeklagten mit Ausnahme des Friedrich Heider mit der Verbreitung kommunistischer Flugschriften hochverräterischen Inhaltes befasst, welche zur ideologischen Massenbeeinflussung bestimmt und geeignet waren. Hiedurch haben diese Angeklagten auch

den weiteren Tatbestand der Erschwerungsform nach § 83 Abs. 3 Z  
gesetzt die Angeklagten waren daher im Sinne der wider sie  
erhobenen Anklage schuldig zu erkennen.

Was die Angeklagten Liedlbauer, Dolezal, Neumaier,  
Gschaider und Walcher anbelangt, so wiegt ihre Tat besonders schwer.  
Sie alle haben sich lange Zeit und mit grössem Eifer für die Be-  
lange der KP eingesetzt. Sie haben innerhalb der kommunistischen  
Organisation gehobene Stellungen bekleidet. Sie haben ihre hoch  
verräterische zersetzende Tätigkeit zu einer Zeit gesetzt, in  
welcher das Deutsche Volk zu seinem entscheidenden Schicksals-  
kämpfe angetreten ist und seine besten Kräfte zum letzten Ein-  
satz bereit sind. In dieser schicksalshaften Zeit haben sich die  
se Angeklagten reiflich überlegt und besonders nachdrücklich  
gegen die Gemeinschaft gestellt. Sie haben daher verwirkt, die-  
ser Gemeinschaft weiter anzugehören und es entspricht nur die  
härteste Strafe, die Todesstrafe zum Schutz und Sühnebedürfnis  
um das Verschulden in angemessener Weise abzugelten. Bezüglich  
des Angeklagten Liedlbauer sei dazu noch bemerkt, dass er sich  
als SA Mann in die hochverräterische Tätigkeit eingelassen hat  
und dass er noch in der Haft in einem Schmuggelbriefe seiner un-  
versöhnlichen gegnerischen Einstellung deutlichen Ausdruck ver-  
liehen hat.

Auch die Angeklagten Plöchl und Gruber haben schwer ge-  
fehlt, doch vermeinte der Gerichtshof bei ihnen noch mit angemessenen  
Zuchthausstrafen als einer entsprechenden Sühne das Anlagangen  
zu finden, da ihr Verhalten nicht so schwer in das Gewicht fällt,  
als das der anderen vorher behandelten Angeklagten, Ihre Tätigkeit  
fällt, verglichen mit der Tätigkeit dieser Angeklagten, immerhin  
etwas ab. Bei Plöchl wurde als mildernd das umfassende Geständnis  
seine Unbescholtenheit und seine Sorgepflicht, als erschwerend  
die fortgesetzte Begehung der Tat zur Kriegszeit in zweifacher  
Erschwerungsform, sowie seine Stellung als Betriebsjugendwarter  
der DAF berücksichtigt, wenn gleich keine Anhaltspunkte dafür  
vorliegen, dass er diese Stellung bei seiner illegalen Tätigkeit  
missbraucht hätte. Bei Gruber wurde neben seinem umfassenden  
Geständnis und seiner Unbescholtenheit darauf Bedacht genommen  
dass er zur Tatzeit erst knapp vorher das 18. Lebensjahr erreicht  
hatte. Auch seine Tat ist durch die fortgesetzte Begehung der  
Tat zur Kriegszeit in zweifacher Erschwerungsform erschwert, er  
ist auch als Kassier und nach der Verhaftung des Liedlbauer  
wenn auch nur für kurze Zeit, als Leiter der Rainfelder Gruppe  
tätig gewesen. Der Angeklagte Haider ist als blosser Zähler am

mindesten belastet. Bei ihm wurde sein umfassendes Geständnis, seine Unbescholtenheit und sein der Jugendgrenze nahes Alter zur Zeit der Tat als mildernd angenommen auf der anderen Seite wurde als erschwerend die fortgesetzte Bewegung der Tat zur Kriegszeit berücksichtigt. In Würdigung dieser für die Beurteilung der Tat massgeblichen Umstände erachtete der Gerichtshof bei Plöchl gerade noch die höchste zeitliche Zuchthausstrafe in der Dauer von 15 Jahren, bei Gruber eine zehnjährige, bei Heider eine dreijährige Zuchthausstrafe als angemessen und mit dem Schutz und Sühnebedürfnis vereinbar.

Alle Angeklagten haben durch ihre staatsfeindliche Tätigkeit ehrlos gehandelt und dadurch die bürgerlichen Ehrenrechte auf die im Urteilsspruche angeführte Dauer verwirkt (§ 32 RStGB).

Auf die verhängten zeitlichen Freiheitsstrafen wurde die erlittene Untersuchungshaft gemäss § 60 RStGB. angerechnet.

Der beim Angeklagten Gruber beschlagnahmte, aus eingehobenen Mitgliedsbeiträgen herrührende Betrag von 20 RM wurde eingezogen (§ 86 a RStGB).

Der Kostenausspruch beruht auf §§ 464-466 RStPO.

R u s s e g g e r.

Dr. S e i b e r t.

Dr. R i e d e l.

Beglaubigt: Wien, am 16. November 1942.

Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle: Richter  
Justizangestellte.

Für die Richtigkeit  
der Abschrift.

Das Gericht bestätigt, daß die von der Partei (vom Gerichte) angefertigte Abschrift mit der aus 73 Bogen (Seiten) bestehenden, mit 3 RM 40 Kop. vergebürhten Urschrift übereinstimmt.

Bezirksgericht Lilienfeld

Gesch. St. 1, am 18. Juni 1946

*Schnway*

Berichtskostenmarken 3 RM 90 Kop

in fortl. Zahl 269/46

des Verzeichnisses entrichtet.

Bezirksgericht Lilienfeld, am 18. Juni 1946

*Schnway*

